

Auszug aus der Niederschrift

der 18. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25.01.2017

Top	DS-Nr.	Beratungsgegenstand	Dienststelle
6.	16/0477	Änderung des § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin	BRB

Der Bürgermeister wies darauf hin, dass diese Vorlage dahingehend korrigiert werden muss, dass die Maßnahme finanzielle Auswirkungen hat.

Herr Metz fragte nach, ob in Sankt Augustin überhaupt Verdienstausschlag geltend gemacht würde.

Der Bürgermeister antwortete, dass seit Jahren kein Verdienstausschlag mehr geltend gemacht worden wäre.

Dann wurde über den nachfolgenden Beschlussvorschlag abgestimmt:

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 15.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

**16. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin**

**Artikel I**

**§ 9 – Ersatz des Verdienstausschlages**

erhält folgende neue Fassung des Abs. 2, Satz 2 und 3:

Der Regelstundensatz wird auf 8,84 € festgesetzt. In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 80,00 € je Stunde überschreiten.

## Artikel II – Inkrafttreten

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

**einstimmig**

Sankt Augustin, den 10.03.2017

Für die Richtigkeit:



Gaby Bungarten  
Protokollführerin

Gesehen:



Klaus Schumacher  
Bürgermeister